

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Daniel Föst, Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5, 19/28870 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eines der fünf großen Ziele des KJSG ist eine verbesserte Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Dazu soll beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern dienen. Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und erfährt mittlerweile eine breite Zustimmung. Um diesem Ziel gerecht zu werden, muss die Unabhängigkeit von Leistungsträgern und Leistungserbringern garantiert sein, aber auch ein regional flächendeckendes Netz an Ombudsstellen. Diese Entwicklung ist sehr zu begrüßen. Damit ombudtschaftliche Arbeit gelingen kann, ist eine ausreichende Unabhängigkeit der Ombudsstellen eine elementare Voraussetzung. Externe und unabhängige Ombudsstellen leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den neu geschaffenen § 9a (vgl. KJSG Art. 1 Nr. 11) wie folgt zu ändern:

„In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine externe Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Berlin, den 20. April 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

In der aktuellen Fassung des KJSG Artikel 1 Nr. 11 steht in Satz 2 zwar der Begriff „unabhängig“. Dieser ist aber nicht klar definiert. Grundsätzlich dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudschaftliche Beratung im Einzelfall, die weitere ombudschaftliche Arbeit oder andere Entscheidungen, wie etwa die Personalauswahl, beeinflussen.

Die organisatorische Unabhängigkeit von Ombudsstellen und ist eine unabdingbare Voraussetzung, um nach dem Konzept Ombudschaft arbeiten zu können. Der Grad der Unabhängigkeit darf dabei nicht von einzelnen Personen, Einstellungen, Ausführungsvorschriften o. Ä. abhängen, die sich je nach politischen oder finanziellen Gegebenheiten ändern können, sondern muss in der Struktur bereits immanent sein.

Eine zielführende und qualitativ gute ombudschaftliche Beratung und Begleitung bedarf daher neben der Unabhängigkeit der ausführenden Personen der Externalität. Eine Ansiedlung bei Jugendämtern oder Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Jugendamtsleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften leistungserbringender freier Träger ist deshalb unbedingt auszuschließen.

Klarzustellen ist: Ombudsstellen sind keine internen Beschwerdestellen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger, da ihnen strukturimmanent eine organisatorische und funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit fehlt. Ombudsstellen sind externe und unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen bilden den Ausgangspunkt, um das in der Kinder- und Jugendhilfe vorhandene strukturelle Machtungleichgewicht, das die Interaktion in den notwendigen Aushandlungsprozessen zwischen Fachkräften und jungen Menschen und ihren Familien prägt: Fachkräfte verfügen über Wissen und Erfahrungen hinsichtlich der Strukturen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, während junge Menschen und ihre Familien sich oft in emotionalen Belastungssituationen befinden und das System der Jugendhilfe schwer einschätzen können.

Die strukturelle Anbindung und die Finanzierung der Ombudsstellen sollten daher so weit wie möglich entfernt sein von den Organisationen, mit denen Konflikte bestehen können bzw. die direkt in Fragen der Leistungsgewährung oder Leistungserbringung involviert sind. Somit müssen echt unabhängige Ombudsstellen behörden- bzw. einrichtungsexterne Stellen sein. Hierfür ist zu gewährleisten, dass sie weder in Trägerstrukturen leistungsgewährender oder leistungserbringender Träger der Jugendhilfe eingebunden noch fachlich weisungsgebunden sind.